

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 982 BGB i.V.m. § 1 LVO RLP über die Bekanntmachung von Fundsachen und unanbringbaren Sachen vom 10.04.1987

Das Fundbüro ist Ihr Ansprechpartner für verlorene oder gefundene Gegenstände aller Art. Hier werden beispielsweise Schmuckstücke, Handys, Kleidungsstücke, Fahrräder, Geldbörsen, Schlüssel und vieles mehr nach den gesetzlichen Fristen aufbewahrt und an ihre Eigentümer wieder ausgegeben.

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen besteht für die Finder die Möglichkeit, Fundsachen abzuholen und das Eigentum an diesen zu erwerben.

Das zuständige Fundbüro für den Stadtbereich Bendorf befindet sich im Rathaus, Gebäude 2, Zimmer 206, Fachbereich 3 Ordnung und Soziales.

Nach Ablauf einer Lagerungsfrist von bis zu 6 Monaten können nicht abgeholte Fundsachen öffentlich versteigert werden.

In diesem Jahr soll eine öffentliche Versteigerung von nicht anbringbaren Fundgegenständen, die vom Finder nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nicht abgeholt wurden stattfinden. Nähere Angaben über Ort und Datum Versteigerung werden zu gegebener Zeit in der örtlichen Presse bekanntgegeben.

Folgende Fundsachen werden meistbietend versteigert:

UHREN:

20 x UHREN-Armband

01 x Uhren-Ring

SCHMUCK:

18 x RINGE

08 x ARMBÄNDER/-Reif

13 x Hals-KETTEN

13 x Ohr-STECKER

Modeschmuck, teils echter Schmuck mit Stempel

Fahrräder

01 x Fahrrad - Kinder

01 x Fahrrad - Damen

03 x Fahrräder - Herren

Personen, die ein Eigentumsrecht an den Fundsachen geltend machen möchten, können Ihre Ansprüche bis zum 15.09.2019 unter Vorlage eines Eigentumsnachweises etc. bei dem Fundbüro geltend machen.

Bendorf/Rhein, den 07.08.2019
Michael Kessler, Bürgermeister